

---

## S 15 RJ 2284/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 2284/03
Datum	14.09.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 609/04
Datum	12.10.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 14. September 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Der 1956 geborene Kläger hat den Beruf eines Elektromechanikers erlernt und war bis 1994 bei der S. AG als Elektroniker versicherungspflichtig beschäftigt. Auf seinen Antrag von 1997 bezieht er aufgrund des Bescheides vom 15.09.1997 Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 01.06.1997. Der Entscheidung über die Berufsunfähigkeitsrente lag das nervenärztliche Gutachten vom 24.06.1997 von Dr.B. zugrunde.

Gegen die Versagung der Erwerbsunfähigkeitsrente legte der Kläger Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 08.12.1997 zurückgewiesen wurde mit der Begründung, Erwerbsunfähigkeit liege nicht vor, da leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichtet werden können.

---

Im darauf folgenden Klageverfahren wies das Sozialgericht MÃ¼nchen mit Urteil vom 06.05.1999 die Klage ab und stÃ¼tzte sich dabei auf ein von ihm eingeholtes Gutachten des Dr.K. sowie Entlassungsberichte zahlreicher Heilverfahren und ein Ã¤rztliches Gutachten des Arbeitsamts R â€¦!

Im anschlieÃ¼enden Berufungsverfahren wurde der KlÃ¤ger von Dres. S. , W. und F. begutachtet, die alle zum Ergebnis kamen, das LeistungsvermÃ¶gen sei unter Beachtung einzelner EinschrÃ¤nkungen noch fÃ¼r leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r acht Stunden tÃ¤glich ausreichend.

Mit Urteil vom 28.01.2003 hat das Bayer. Landessozialgericht die Berufung wegen Verfristung verworfen, da WiedereinsatzgrÃ¼nde nicht vorgebracht wurden.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers wurde mit Beschluss des BSG vom 08.04.2003 als unzulÃ¤ssig verworfen.

Den jetzt streitigen Rentenantrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung stellte der KlÃ¤ger am 30.04.2003. Er teilte mit, geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt zu sein und BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung zu leisten.

Die Beklagte beauftragte Dr.V. , Arzt fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie mit der Begutachtung des KlÃ¤gers. Dieser erstellte am 22.10.2003 ein Gutachten mit der Diagnose: â€¦ Schizoide PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit der Neigung zu paranoi der Verarbeitung, â€¦ AlkoholabhÃ¤ngigkeit, derzeit abstinent. Der KlÃ¤ger sei weiterhin in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sechs Stunden und mehr zu arbeiten, wobei besondere geistig-psychische Belastungen wie Zeitdruck und Schichtarbeit vermieden werden sollten.

Mit Bescheid vom 25.06.2003 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Den dagegen gerichteten Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, dass niemals seine LeistungsfÃ¤higkeit untersucht wurde. Er fÃ¼hle sich schnell erschÃ¶pft, habe SchweiÃ¼ausbrÃ¼che, AngstzustÃ¤nde und Schmerzen. Er sei stark leistungsgemindert und kÃ¶nne keine sechs Stunden tÃ¤glich arbeiten. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.11.2003 zurÃ¼ck, erneut mit der BegrÃ¼ndung, es liege keine volle Erwerbsminderung vor, da noch sechs und mehr Stunden tÃ¤glich gearbeitet werden kÃ¶nne.

Dagegen richtet sich die Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen. Erneut trug der KlÃ¤ger vor, dass niemals seine tatsÃ¤chliche LeistungsfÃ¤higkeit untersucht wurde. Auf die Arztberichte sei nicht eingegangen worden. Er kÃ¶nne nur unter drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein.

Auf Veranlassung des Sozialgerichts erstellte der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.B. am 26.04.2004 ein Gutachten. Dabei diagnostizierte er: 1. Dysthymie bei zugrunde liegender schizoider und anakastisch geprÃ¤gter PrimÃ¤rpersÃ¶nlichkeit, 2. SomatisierungsstÃ¶rung, 3. Hypakusis, Tinnitus. Der Gesundheitszustand habe sich nicht verschlechtert. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen in geschlossenen RÃ¤umen und

---

im Freien noch vollschichtig verrichten, wobei besondere Anforderungen an das Konzentrationsvermögen und die Hörlleistung nicht mehr gestellt werden sollten. Einschränkungen des Anmarschweges bestanden nicht. Aufgrund des fixierten Rentenwunsches unterziehe sich der Kläger keiner Therapie. Die geklagten Kopfschmerzen ließen sich therapeutisch aber sehr wohl beeinflussen. Trotz der Tendenz des Klägers zum paranoiden Denken ergebe sich zu keinem Zeitpunkt die Qualität und das Ausmaß eines manifesten Wahns. Ebenso wenig seien halluzinatorische Erlebnisweisen oder Ich-Erlebensstörungen oder ein tiefergehendes depressives Syndrom feststellbar. Festzustellen sei ein Defizitismus und eine Desillusioniertheit, mit der der Kläger seine derzeitige Situation beurteile und die zum Teil mit erheblicher Aggressivität einhergehe.

Ein weiteres Gutachten gab das Sozialgericht beim Orthopäden Dr.S. in Auftrag.

Dieser stellte die Diagnosen: 1. Beginnend degeneratives und teilweise fehlstatisches Wirbelsäulensyndrom bei Zustand nach Scheuermannscher Erkrankung. Beginnende Facettengelenkarthrose der lumbalen Bewegungselemente und thorakale Spondylose ohne Nachweis eines radikulären sensomotorischen Defizits. 2. Beginnende mediale Gonarthrose linksseitig. Verdacht auf degenerative Innenmeniskopathie links mehr als rechts. 3. Senk-Spreizfüße beidseits, Metatarsalgie. Auch Dr.S. hat keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustands feststellen können und eine vollschichtige Belastung für leichte Arbeiten in wechselnder Ausgangslage zumutbar gehalten. Überwiegend sitzend, kurzfristig stehend und gehend könne der Kläger vollschichtig arbeiten, wobei das Heben und Tragen schwerer Lasten und das Arbeiten im Knien nicht mehr möglich sei. Die Wegefähigkeit sei aber erhalten. Defizite ließen sich weder bei den oberen noch bei den unteren Extremitäten nachweisen.

Auf internem Fachgebiet hörte das Sozialgericht Dr.D. Dieser hat im Gutachten vom 17.07.2004 diagnostiziert: 1. Adipositas mit Fettleber, 2. Kreislaufregulationsstörung, 3. Somatisierungsstörung. Das Leistungsvermögen hat Dr.D. unverändert mit vollschichtig für leichte bis mittelschwere Arbeiten eingeschätzt. Auf internistischem Gebiet bestanden keine Leistungseinschränkungen.

Das Sozialgericht wies mit Gerichtsbescheid vom 14.09.2004 die Klage ab und stützte sich zur Begründung auf die eingeholten Gutachten der Dres. B. , S. und D. Bei einem mehr als sechsständig täglich zumutbaren Leistungsermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehe dem Kläger keine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu, so dass die Klage unbegründet sei.

Dagegen richtet sich die Berufung, worin der Kläger erneut rügt, dass seine Leistungsfähigkeit niemals untersucht und nicht auf die Arztberichte eingegangen wurde.

Er wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der bisher vorgebrachten Begründung keine weiteren Ermittlungen des Senats veranlasst seien, da er

---

sowohl im Berufungsverfahren [L 5 RJ 345/99](#) als auch jetzt im Klageverfahren mehrfach untersucht worden sei. Alle Gutachter seien zum Ergebnis gekommen, dass er sechs Stunden und mehr taglich arbeitet konne.

Im Erorterungstermin vom 11.05.2005 erklarte der Klager, in gewissem Umfang dazu zu verdienen, da er von 600,00 EUR nicht leben konne. Er konne aber keine sechs Stunden taglich arbeiten. Sein Nebenverdienst ergebe sich aus taglich zwei Stunden Reinigungsarbeiten. Sein Hausarzt sei Dr.N. ;

Der Arbeitgeber, die Firma G. , besttigte eine Arbeitszeit von taglich zwei bzw. wochentlich 10 Stunden seit 19.04.1999 als Reinigungskraft.

Dr.N. teilte mit, der Klager stehe seit mehreren Jahren in sporadischer Behandlung, zuletzt im Mrz 2005, zu diesem Zeitpunkt htten keine besonderen Beschwerden bestanden.

Der Klager beantragt sinngem, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mnchen vom 14.09.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.06.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Antrag Rente wegen voller Erwerbsminderung zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akten der Beklagten des Sozialgerichts Mnchen, S 30 RJ 128/98 und [S 15 RJ 2284/03](#) sowie des Bayer. Landessozialgerichts, [L 5 RJ 345/99](#) und L 16 RJ 609/04 Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz  SGG -) ist zulssig, erweist sich jedoch als unbegrndet.

Der Klager hat keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, nach [ 43 Abs.2](#) und [3 SGB VI](#).

Der Anspruch des Klagers ist in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des SGB VI zu messen, da der Antrag nach Inkrafttreten der Bestimmung gestellt wurde ([ 300 Abs.1 SGB VI](#)).

Nach [ 43 Abs.2 SGB VI](#) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie 1. voll erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fnf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitrge fr eine versicherte Beschftigung oder Ttigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfllt haben.

---

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nach Abs.3 ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Diese Voraussetzungen sind beim Kläger nicht erfüllt, denn alle bisher gehörten ärztlichen Sachverständigen kamen jeweils zum Ergebnis, dass mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung gewisser Einschränkungen noch gearbeitet werden können. Der Senat nimmt dabei Bezug auf die im Berufungsverfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht in den Jahren 2002 und 2003 eingeholten Gutachten sowie die vom Sozialgericht eingeholten Gutachten des Dr.B. , Dr.S. und Dr.D. Dabei ist in keinem dieser Gutachten eine abweichende Beurteilung erkennbar, es haben sich insbesondere keine Verschlechterungen des Gesundheitszustands nachweisen lassen, was u.a. auch dadurch dokumentiert wird, dass der Kläger keiner besonderen ärztlichen Behandlung bedarf. Der Senat musste sich deshalb zu keiner weiteren Sachaufklärung gedrängen fühlen, da die Einwendungen des Klägers nicht geeignet sind, die qualifizierten, von erfahrenen Sachverständigen abgegebenen Beurteilungen zu entkräften. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum die Gutachter die Leistungsfähigkeit nicht geprüft haben sollten, denn schließlich haben sie sich aufgrund der Beweisfragen im jeweiligen Gutachtensauftrag exakt mit der Frage des zeitlichen Leistungsvermögens auseinandergesetzt und diese beantwortet. Dabei wurde jeweils festgestellt, dass mehr als sechs Stunden täglich vom Kläger leichte Arbeiten noch erbracht werden können. Das Sozialgericht München hat im angefochtenen Gerichtsbescheid deshalb zu Recht den Rentenanspruch des Klägers verneint und die Klage abgewiesen. Insoweit schließt sich der Senat gemäß [§ 153 Abs.2 SGG](#) den Ausführungen des Sozialgerichts an und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, gemäß [§ 160 Abs.2 Ziffern 1 und 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024